

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.013.160

Wien, am 11. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Sebastian Schwaighofer hat am 11. Dezember 2025 unter der Nr. **4201/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewaltaufrufe, Sachbeschädigung und Einsatzführung bei der linksextremen Demonstration vor dem Weinlokal „Vino“ in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Teilnehmer wurden bei der Demonstration am 6. November 2025 festgestellt?*
 - a. *Wie erfolgte die Zählung bzw. Schätzung?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Identitätsfeststellungen nach § 35 SPG wurden im Rahmen des Einsatzes durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Staatsbürgerschaft)*

Im Rahmen des Einsatzes erfolgte eine Identitätsfeststellung gemäß § 35 Sicherheitspolizeigesetz. Entsprechende weitergehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 3, 4 und 8:

- *Konnten im Zusammenhang mit dem Farbanschlag auf das Weinlokal „Vino“ bereits Verdächtige ausgeforscht werden?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht.*
 - b. *Wenn ja, ist bekannt, ob die Täter einer politischen Gruppierung zuzuordnen sind?*
 - i. *Wenn ja, welche ist das?*
- *Es existieren Videoaufnahmen des Farbanschlages. Wurden diese ausgewertet?*
 - a. *Wenn ja, was ergab die Auswertung des Materials?*
 - b. *Wurden anhand des vorhandenen Videomaterials Teilnehmer der Demonstration vom 6. November 2025 als Täter des Farbanschlages identifiziert und entsprechend ausgeforscht?*
- *Welche strafrechtlich relevanten Aussagen oder Parolen wurden während der linksextremen Demonstration dokumentiert?*
 - a. *Wie wurden diese erfasst (Videos, Einsatzberichte, usw.)?*
 - b. *Welche davon wurden als extremistisch eingestuft?*
 - c. *Wenn keine Dokumentation erfolgte, warum nicht?*

Die Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 Strafprozessordnung 1975) Ermittlungsverfahrens, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann. Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Straftaten gefährdet werden.

Zur Frage 5:

- *Welche Dienststelle Ihres Ressorts erhielt als erste Kenntnis von den Farbanschlägen und auf welchem Weg wurde diese darüber informiert?*

Der erste Vorfall wurde der Landespolizeidirektion Wien via Notruf gemeldet.

Zur Frage 6:

- *Ist Ihrem Ressort bekannt, wie hoch der Gesamtschaden ist, der durch die Farbanschläge entstanden ist?*

Nein, es liegen hierzu keine Informationen vor.

Zur Frage 7:

- *Waren dem Ressort oder der LPD Wien im Vorfeld der linksextremen Demonstration Hinweise auf Gewaltbereitschaft bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche konkreten Hinweise lagen vor?*
 - b. *Welche präventiven Maßnahmen wurden aufgrund dieser Hinweise gesetzt?*

Auf Grund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, ob und wenn ja, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gesetzt werden könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zur Frage 9:

- *Wurden im Zuge der linksextremen Demonstration Anzeigen erstattet?*
 - a. *Wegen welcher Delikte? (Bitte um Aufschlüsselung nach Deliktsart?)*

Die Landespolizeidirektion Wien hat im Zuge des Einsatzes Anzeigen wegen Körperverletzung, versuchter schwerer Körperverletzung, tätlichen Angriffs auf einen Beamten und wegen Verstößen gegen das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 erstattet.

Zur Frage 10:

- *Aus welchem Grund verweigerte der vor Ort eingesetzte Rechtskundebeamte zwei Wiener Landtagsabgeordneten die Auskunft über das polizeiliche Vorgehen im Rahmen der linksextremen Demonstration?*
 - a. *Welche gesetzlichen oder internen Grundlagen bildeten die Basis für diese Auskunftsverweigerung?*
 - b. *Wurde das Vorgehen des Beamten nachträglich dienstrechtlich geprüft oder bewertet?*
 - c. *Welche Maßnahmen setzt das Ressort, um künftig sicherzustellen, dass gewählte Mandatare im Einsatzgeschehen nicht unbegründet von Informationen ausgeschlossen werden?*

Die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung über das polizeiliche Vorgehen im Rahmen des Einsatzes lagen nach geltender Rechtslage nicht vor.

Zur Frage 11:

- *Wie viele linksextreme Straftaten wurden in Wien im Jahr 2025 bisher registriert?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Deliktsart)*

Insgesamt wurden in Wien 43 Tathandlungen registriert. Im Rahmen dieser Tathandlungen wurden 62 Delikte zur Anzeige gebracht.

Strafgesetzbuch (StGB)	Anzahl der Anzeigen
§ 83 StGB – Körperverletzung	2
§ 89 StGB – Gefährdung der körperlichen Sicherheit	1
§ 107 StGB – gefährliche Drohung	3
§ 125 StGB – Sachbeschädigung	39
§ 126 StGB – schwere Sachbeschädigung	10
§ 283 StGB - Verhetzung	7

Zur Frage 12:

- *Aus welchem Grund werden im Verfassungsschutzbericht 2024 linksextreme Gruppierungen nicht namentlich angeführt?*
 - Welche Kriterien sind entscheidend dafür, ob eine Gruppierung im Verfassungsschutzbericht namentlich genannt wird?*
 - Aus welchem Grund fanden diese Kriterien 2024 offenbar keine Anwendung auf linksextreme Akteure oder Strukturen*

Grundsätzlich kann der Linksextremismus in Österreich in zwei verschiedene Erscheinungsformen unterteilt werden: Marxistisch-leninistisch/trotzkistisch und Autonom-anarchistisch. Die linksextreme Szene äußerte sich österreichweit in unterschiedlichsten Formen und Ausprägungen. Aufgrund der heterogenen Struktur und der starken Zersplitterung der Szene (im Sinne einer örtlichen und organisatorischen Ausprägung) wurde die gegenwärtige Darstellung im Verfassungsschutzbericht als zielführend erachtet.

Gerhard Karner

